

Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher und künstlerischer / gestalterischer Praxis der Universität Kassel

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Erster Abschnitt: Regeln guter wissenschaftlicher und künstlerischer / gestalterischer Praxis

1. Leitprinzipien
2. Zusammenarbeit, Leitungsverantwortung und Rollen in Forschungs- und Arbeitsgruppen
3. Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses
4. Leistungs- und Bewertungskriterien
5. Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtung und Beratung
6. Sicherung, Aufbewahrung und Publikation von Daten
7. Wissenschaftliche bzw. künstlerische / gestalterische Veröffentlichungen

Zweiter Abschnitt: Wissenschaftliches und künstlerisches / gestalterisches Fehlverhalten

Dritter Abschnitt: Zuständigkeiten bei Verfahren zur Sicherung guter wissenschaftlicher und künstlerischer / gestalterischer Praxis

1. Ombudsperson
2. Gremium der DFG „Ombudsman für die Wissenschaft“
3. Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher und künstlerischer / gestalterischer Praxis

Vierter Abschnitt: Verfahren der Kommission bei Verdacht auf wissenschaftliches oder künstlerisches / gestalterisches Fehlverhalten

1. Vorverfahren
2. Förmliche Untersuchungsverfahren
3. Weitere Verfahren

Präambel

„Wissenschaft gründet auf Redlichkeit. Diese ist eines der wesentlichen Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis und damit jeder wissenschaftlichen Arbeit. Nur redliche Wissenschaft kann letztlich produktive Wissenschaft sein und zu neuem Wissen führen. Unredlichkeit hingegen gefährdet die Wissenschaft. Sie zerstört das Vertrauen der Wissenschaftler:innen untereinander sowie das Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft, ohne dass wissenschaftliche Arbeit ebenfalls nicht denkbar ist. Redlichkeit zur Richtschnur ihres Denkens und Handelns zu machen, ist die Aufgabe und Verpflichtung eines jeden einzelnen Wissenschaftlers und einer jeden einzelnen Wissenschaftlerin. Ihre Bedeutung und Bandbreite zu erfassen und zu formulieren, die Voraussetzungen für ihre Geltung und Anwendung zu sichern und dort, wo es notwendig ist, auch Vorkehrungen gegen Verstöße zu treffen, ist die Pflicht der Wissenschaft als Gesamtsystem und zugleich ein zentrales Element ihrer Selbstverwaltung. Nur die Wissenschaft selbst kann, nicht zuletzt durch organisations- und verfahrensrechtliche Regelungen, gute wissenschaftliche Praxis gewährleisten.“¹

Gute wissenschaftliche und künstlerische / gestalterische Praxis soll an der Universität Kassel ein Grundpfeiler wissenschaftlichen Arbeitens und Wirkens und künstlerischen / gestalterischen Schaffens sein und für Mitglieder und Angehörige der Hochschule unverrückbarer Teil ihres Selbstverständnisses. Die Universität Kassel setzt sich im Rahmen der ihr als Institution zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nachdrücklich für die frühestmögliche Vermittlung und aufmerksame Beachtung der Grundsätze der guten wissenschaftlichen und künstlerischen / gestalterischen Praxis auf allen Ebenen ein. Diese Satzung formuliert dabei Mindestanforderungen, welche auf allen Ebenen gelten. Insofern, als die Universität ein Ort wissenschaftlicher Tätigkeit und künstlerischen / gestalterischen Schaffens ist, hat die Durchsetzung von Grundsätzen der Chancengleichheit und der Fairness mit den Mitgliedern auf allen Qualifikations- und Karrierestufen entscheidende Bedeutung. Im Sinne dieser Ziele hat sich die Universität Kassel Konzepte und Regelungen gegeben, mit denen sie ihrer entsprechenden Verantwortung gerecht werden will.²

Erster Abschnitt: Regeln guter wissenschaftlicher und künstlerischer / gestalterischer Praxis

1. Leitprinzipien

(1) Wissenschaftler:innen, Künstler:innen und Gestalter:innen, die an der Universität Kassel tätig sind, sind verpflichtet, wissenschaftliches und künstlerisches / gestalterisches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen und insbesondere die im Folgenden beschriebenen Regelungen zu beachten:

- lege artis zu arbeiten,

¹ Prof. Dr. Peter Strohschneider / Dorothee Dzwoenk, Vorwort zur ergänzten Auflage der *Denkschrift – Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis*, DFG 2013, S. 8.

² Zu nennen sind hier insbesondere folgende Dokumente und Selbstverpflichtungen: Gleichstellungsplan der Universität Kassel - Für eine diskriminierungsfreie, geschlechtergerechte und familienfreundliche Hochschule ergänzt durch das ‚Diversity-Leitbild der Universität Kassel - Vielfalt als Ressource nutzbar machen‘, die ‚Richtlinie zum Schutz vor Diskriminierungen und sexualisierter Gewalt an der Universität Kassel‘, das ‚Konzept zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses an der Universität Kassel‘, das ‚Personalentwicklungskonzept der Universität Kassel‘ und das ‚Handbuch Faire Personalführung‘. Für forschungsethischen Fragestellungen gilt die Satzung für die zentrale Ethikkommission der Universität Kassel. Anforderungen hinsichtlich der Abschlussarbeiten formulieren die vom Senat der Hochschule beschlossenen ‚Grundregeln guter wissenschaftlicher Praxis für das Verfassen wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten der Universität Kassel‘ vom 4. Juni 2014.

- alle im Forschungsprozess erhobenen Daten und Resultate vollständig zu dokumentieren und nachvollziehbar darzustellen, dies gilt auch für Einzelergebnisse, die eine These nicht stützen, sowie alle Ergebnisse kritisch zu hinterfragen
- Herkunft (Datenprovenienz) von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software kenntlich zu machen und die Nachnutzung zu belegen,
- angewandte Methoden – auch im Hinblick auf ihre Replizierbarkeit – nachvollziehbar zu beschreiben,
- den kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern,
- bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend anzuerkennen und zu berücksichtigen,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Studierenden, Nachwuchswissenschaftler:innen und Kolleg:innen zu wahren,
- keine Daten zu fälschen oder zu erfinden,
- eine gründliche Abwägung der Forschungsfolgen vorzunehmen und ethische Aspekte – ggf. auch durch Einholung von Ethikvoten der zuständigen Instanzen – zu beurteilen,
- wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden, zu beschreiben und bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden auf Qualitätssicherung und Etablierung von Standards zu achten,
- die Bedeutsamkeit von Geschlecht und Vielfältigkeit für Forschungsvorhaben zu prüfen und Methoden zur (un)bewußten Verzerrung bei der Interpretation von Befunden, soweit möglich, zu vermeiden,
- Vereinbarungen über Nutzungsrechte an Forschungsdaten und -ergebnissen von Forschungsvorhaben oder künstlerisch / gestalterisch Geschaffenen im Vorfeld zu treffen. Die tatsächliche Nutzung steht grundsätzlich insbesondere denjenigen zu, die diese Daten erhoben haben,
- für den Forschungsprozess relevante Rechte und Pflichten aus gesetzlichen Vorgaben und Verträgen mit Dritten zu berücksichtigen.

(2) Jede:r Wissenschaftler:in und jede:r Künstler:innen und Gestalter:innen trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher und künstlerischer / gestalterischen Praxis entspricht und steht für diese ein. Wissenschaftler:innen, Künstler:innen und Gestalter:innen vermitteln die Grundlagen guten wissenschaftlichen und künstlerischen / gestalterischen Arbeitens zum frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung und sensibilisieren Studierende und Nachwuchswissenschaftler:innen sowie den künstlerischen Nachwuchs; insbesondere den Betreuenden obliegt hier eine besondere Vermittlungsaufgabe.

(3) Wissenschaftler:innen, Künstler:innen und Gestalter:innen aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig und gleichermaßen ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher und künstlerischer / gestalterischen Praxis und zum Stand der Forschung.

(4) Der Universität Kassel als Stätte von Forschung, Lehre, künstlerischem / gestalterischem Schaffen und Nachwuchsförderung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu, die die Hochschulleitung in besonderer Weise unterstützt und in der Hochschule positioniert. Die Universität Kassel ist zuständig für die Vermittlung guter wissenschaftlicher und künstlerischer / gestalterischer Praxis und trifft geeignete Maßnahmen, um die Voraussetzungen guten wissenschaftlichen und künstlerischen / gestalterischen Arbeitens zu schaffen. Die Graduiertenakademie fördert dabei Qualifikationsprozesse ab der Promotion (bzw. der Meisterschule) und unterstützt die Arbeit der Qualifikand:innen, der Betreuer:innen sowie der Fachbereiche und ihrer Nachwuchsbeauftragten.

(5) Die Fachbereiche bzw. die Fächer sind aufgefordert, in der curricularen Ausbildung „Gute wissenschaftliche bzw. künstlerische / gestalterische Praxis“ angemessen zu thematisieren und Studierende und Nachwuchswissenschaftler:innen über die in der Universität Kassel geltenden Grundsätze zu unterrichten. Dies soll perspektivisch auch in den Modulhandbüchern berücksichtigt werden. Gute wissenschaftliche bzw. künstlerische / gestalterische Praxis ist in sämtlichen Ausbildungsabschnitten angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere den Betreuenden obliegt hier eine besondere Vermittlungsaufgabe, bei der sie sich durch die Nachwuchsbeauftragt:innen beraten lassen können und bei der auch die Gremien der Graduiertenakademie unterstützend wirken können.

2. Zusammenarbeit, Leitungsverantwortung und Rollen in Forschungs- und Arbeitsgruppen

Die Leiter:innen von Forschungs- und Arbeitsgruppen tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden. Rollen, Verantwortlichkeiten und Berichtsstrukturen der an einem Forschungs- oder Kunst- bzw. Gestaltungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler:innen, Künstler:innen bzw. Gestalter:innen sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Vorhabens klar sein und müssen im Bedarfsfall angepasst werden.

3. Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Wer eine Forschungs- oder Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Graduierte, Promovierende und Studierende eine angemessene inhaltliche und individuelle Betreuung gesichert ist. Für jede:n von ihnen muss es in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die ihr:ihm auch die Grundsätze der Universität Kassel zur Sicherung guter wissenschaftlicher bzw. künstlerischer / gestalterischer Praxis vermittelt. Die Leitung gewährleistet auch die angemessene individuelle Betreuung des wissenschaftlichen und künstlerischen / gestalterischen Nachwuchses, die Förderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals sowie die Chancengleichheit. Machtmissbrauch und Ausnutzung von Abhängigkeiten sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen auf allen Ebenen zu verhindern.

4. Leistungs- und Bewertungskriterien

(1) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade und für Berufungen Vorrang vor Quantität. An diesem Grundsatz wird sich die Universität Kassel auch bei der Ausgestaltung von Evaluationsverfahren orientieren.

(2) Für die Bewertung der beruflichen Leistung der Wissenschaftler:innen können neben wissenschaftlichen Leistungen weitere Aspekte wie ihr Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, zur Förderung des öffentlichen Verständnisses von Wissenschaft oder dem Wissens- und Technologietransfer wie auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse Berücksichtigung finden.

5. Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtung und Beratung

Wissenschaftler:innen, Künstler:innen und Gestalter:innen, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen und Mitglieder in wissenschaftlichen bzw. vergleichbaren künstlerischen / gestalterischen Beratungs- und Entscheidungsgremien sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu welchen Gutachtende oder Kommissionsmitglieder Zugang erlangen, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Begutachtende legen unverzüglich alle Tatsachen offen, die eine Besorgnis der Befangenheit begründen können.

6. Sicherung, Aufbewahrung und Publikation von Daten

(1) Alle für das Zustandekommen von Forschungsergebnissen relevanten Informationen und Daten sind vollständig und so zu dokumentieren, dass das Ergebnis überprüfbar und bewertbar ist. Dokumentation und Forschungsergebnisse sind bestmöglich gegen Manipulation und unberechtigten Zugriff auf die Daten zu schützen, gemessen an den Standards des Fachgebiets in adäquater Weise zu sichern und für einen angemessenen Zeitraum (in der Regel 10 Jahre) aufzubewahren.

(2) Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Nachprüfbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nutzbarkeit sollen die der Publikation zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – in den wissenschaftlichen Diskurs eingebracht werden, soweit dies tatsächlich und rechtlich möglich und zumutbar ist. Sofern bei der Datenerhebung und / oder Datenauswertung neue und bislang in der Fachliteratur noch nicht beschriebene Algorithmen verwendet werden, sind deren Quellcodes vollständig, nachvollziehbar und durch Kommentare beschrieben darzulegen. Ein Quellcode muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Originalquellen sind zu zitieren.

(3) Forschungsdaten werden in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Veröffentlichung zugänglich und nachvollziehbar in einer Datenaufbewahrung der Institution, in der sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien oder Datenzentren aufbewahrt. Wann immer möglich, sollen Präparate, mit denen Primärdaten erzielt wurden, für denselben Zeitraum aufbewahrt werden.

(4) Die Universität stellt die erforderliche Infrastruktur in angemessener Weise zur Verfügung. Sie gewährleistet auch die Voraussetzungen, um die Rahmenbedingungen für die Recherche nach öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen zu schaffen.

(5) Für eine langfristige Archivierung sowie eine Publikation von Daten kann das Datenrepositorium der Universität Kassel (derzeit DaKS) genutzt werden.

(6) Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht oder für einen kürzeren als den in Abs. 1 genannten regulären Zeitraum aufzubewahren, legen die Wissenschaftler:innen dies schriftlich im konkreten Verfahrensverzeichnis nieder und legen die Gründe nachvollziehbar dar.

(7) Im Forschungsprozess ist frühzeitig und regelmäßig zu reflektieren, ob und wie außerhalb der Forschungsgruppe Zugriff auf die Forschungsdaten gewährt werden kann und soll. Grundsätzlich sind Forschungsergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Ausnahmen können unter anderem aufgrund von geplanten oder vorgenommenen Patentanmeldungen, entgegenstehenden Rechten von Vertragspartnern, im Rahmen der Auftragsforschung oder sicherheitsrelevanter Forschung bestehen.

7. Wissenschaftliche bzw. künstlerische / gestalterische Veröffentlichungen

(1) Autor:in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation oder künstlerischen / gestalterischen Werk geleistet hat. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die:der Wissenschaftler:in oder die:der Künstler:in bzw. Gestalter:in an

- der Entwicklung und Konzeption des Vorhabens,
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen,
- der Analyse / Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts

mitgewirkt hat.

Eine sogenannte „Ehrenautor:innenschaft“ ist ausgeschlossen; Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion für sich allein begründet keine Mitautor:innenschaft.

(2) Autor:innen wissenschaftlicher bzw. künstlerischer / gestalterischer Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam, es sei denn, dies wird explizit anders ausgewiesen. Alle Autor:innen stimmen der finalen, zu veröffentlichenden Fassung zu. Die Zustimmung darf ohne hinreichenden Grund nicht verweigert werden. Eine Verweigerung der Zustimmung muss mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet sein. Autor:innen verständigen sich rechtzeitig über die Reihenfolge ihrer Nennung, in der Regel spätestens, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen des Fachs.

(3) Autor:innen achten darauf, dass ihre Beiträge korrekt zitiert werden können. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs

erforderlichen Umfang und vermeiden die unangemessen kleinteilige Publikation. In der Veröffentlichung werden grundsätzlich auch die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Eigene und fremde Vorarbeiten werden vollständig und korrekt angegeben. Die Anerkennung der Unterstützung durch andere, deren Beitrag nicht zur Autor:innenschaft reicht, ist in Fußnoten, Vorwort, Acknowledgement möglich. Die eindeutige Identifikation von Beitragenden und ihrer organisatorischen Zugehörigkeit durch eine ORCID (Open Researcher and Contributor ID) wird empfohlen.

(4) Autor:innen wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Fachgebiet sorgfältig aus. Die Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Büchern und Fachzeitschriften ist die Veröffentlichung als solche insbesondere auch in Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs möglich. Zur qualitätsgesicherten Verbreitung von Forschung sollten Open-Access(OA)-Angebote in Betracht gezogen werden, hierzu berät die Universitätsbibliothek.

(5) Werden nach der Publikation Fehler bekannt, wirken die Autor:innen schnellstmöglich auf die Korrektur bzw. Zurücknahme der Publikation hin und machen dies kenntlich.

Zweiter Abschnitt: Wissenschaftliches und künstlerisches / gestalterisches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches oder künstlerisches / gestalterisches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn Personen in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. Falschangaben tätigen, insbesondere durch

a) das Erfinden von Daten und / oder Forschungsergebnissen,

b) das Verfälschen von Daten und / oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch

aa. Unterdrücken und / oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und / oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,

bb. Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,

c) die wissenschaftlich inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,

d) unrichtige oder unterlassene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschafts-, künstlerisch / gestalterisch bezogen sind oder zu einer Doppelförderung führen können,

e) die Inanspruchnahme der (Mit-) Autor:innenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

2. sich fremde wissenschaftliche oder künstlerische / gestalterische Leistungen unberechtigt Zu-eigen-machen, v.a. durch:

- a) die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten (Texte, Daten u.a.) Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
- b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen Dritter („Ideendiebstahl“),
- c) die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
- d) die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor:innen- oder Mitautor:innenschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
- e) die Verfälschung des Inhalts,
- f) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

3. die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit oder künstlerischen / gestalterischen Schaffens anderer, insbesondere durch

- a) Sabotage von Forschungstätigkeit oder künstlerischer / gestalterischer Tätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere für ihre Tätigkeitszwecke benötigen),
- b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Daten oder Dokumenten,
- c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Daten.

4. Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen, indem personenbezogene Daten ohne Rechtsgrundlage verarbeitet werden.

(2) Wissenschaftliches oder künstlerisches / gestalterisches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus

- 1. der Mitautor:innenschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche oder künstlerische / gestalterische Leistungen enthält,
- 2. der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen oder künstlerischen / gestalterischen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

(3) Wissenschaftliches oder künstlerisches / gestalterisches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.

(4) Wissenschaftliches oder künstlerisches / gestalterisches Fehlverhalten im Prozess der Begutachtung liegt insbesondere bei einer Person vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. unbefugt Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Begutachtung Kenntnis erlangt hat, für eigene wissenschaftliche oder künstlerische / gestalterische Zwecke verwertet,
2. im Rahmen ihrer Tätigkeit unbefugt unter Verletzung der Vertraulichkeit des Begutachtungsverfahrens Anträge oder darin enthaltene Daten, Theorien oder Erkenntnisse an Dritte weitergibt,
3. im Rahmen ihrer Tätigkeit unbefugt vertrauliche schriftliche und/oder mündliche Inhalte an Dritte weitergibt,
4. im Rahmen ihrer Tätigkeit Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis der Befangenheit begründen können, nicht offenlegt.

(5) Wissenschaftliches oder künstlerisches / gestalterisches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine Person im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseren Wissens Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches oder künstlerisches / gestalterisches Fehlverhalten der anderen Person ergibt.

Dritter Abschnitt: Zuständigkeiten bei Verfahren zur Sicherung guter wissenschaftlicher und künstlerischer / gestalterischer Praxis

Zur Untersuchung eines möglichen wissenschaftlichen oder künstlerischen / gestalterischen Fehlverhaltens sind die Ombudspersonen der Universität Kassel, die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sowie das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG befähigt. Dabei sollte grundsätzlich die Ansprache einer Ombudsperson vor der Kontaktaufnahme mit der Kommission erfolgen. Eine parallele Ansprache der Akteure ist nicht möglich. Die Ombudspersonen beraten die Betroffenen zu Fragen der guten wissenschaftlichen und künstlerischen / gestalterischen Praxis und unterstützen sie bei der Suche nach neuen, gemeinsamen Wegen aus einer konkreten Problemsituation heraus.

Die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis untersucht einen Vorwurf auf wissenschaftliches oder künstlerisches / gestalterisches Fehlverhalten hin und formuliert für diesen Fall für die:den Präsident:in Vorschläge zur Sicherung der guten wissenschaftlichen und künstlerischen / gestalterischen Praxis an der Universität Kassel.

Alle sich mit der Prüfung eines Sachverhaltes befassenden Stellen beachten in besonderer Weise den Schutz sowohl der betroffenen Personen als auch der hinweisgebenden Personen.

1. Ombudsperson

(1) Auf Vorschlag des Präsidiums bestellt der Senat mindestens vier Ombudspersonen für die Dauer von vier Jahren, an die sich die Mitglieder und Angehörigen der Universität Kassel in Fragen guter wissenschaftlicher und künstlerischer / gestalterischer Praxis, in Konfliktfällen – auch im Rahmen der Betreuung des wissenschaftlichen und künstlerischen / gestalterischen Nachwuchses – und bei Verdacht auf wissenschaftliches oder künstlerisches / gestalterisches Fehlverhalten wenden können.

Die Ombudspersonen vertreten sich wechselseitig im Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung. Eine weitere Amtszeit ist möglich.

(2) Zu Ombudspersonen sollen nur Persönlichkeiten mit Leitungserfahrung bestellt werden, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln, beispielsweise als Vizepräsident:in oder Dekan:in gezwungen sind.

(3) Die Ombudsperson berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches oder künstlerisches / gestalterisches Fehlverhalten informieren und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (ggf. über Dritte) Kenntnis erhält. Sie prüft, ob und inwieweit die Verdachtsmomente plausibel erscheinen und ein Fehlverhalten begründen könnten und berät Ratsuchende über ihre Rechte. Dabei ist Vertraulichkeit zu wahren.

(4) Den vorgetragenen Sachverhalt können die Ombudspersonen gemeinsam beraten und prüfen.

(5) Ohne die Zustimmung der Ratsuchenden darf die Ombudsperson das ihr Anvertraute nur dann und insoweit weitergeben, als es sich um den begründeten Verdacht eines schwerwiegenden wissenschaftlichen bzw. künstlerischen / gestalterischen Fehlverhaltens handelt. Dieses ist anzunehmen, wenn es sich mit den Grundsätzen der guten wissenschaftlichen bzw. künstlerischen / gestalterischen Praxis unter keinen Umständen vereinbaren lässt. In diesem Fall informiert sie – bei entsprechendem Wunsch der:es Ratsuchenden zunächst unter Wahrung der Anonymität – die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission gemäß Ziff. 3. Ein Gespräch mit der Ombudsperson soll der Kontaktaufnahme der:des Ratsuchenden mit der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher und künstlerischen / gestalterischen Praxis vorausgehen. Das Recht der Ratsuchenden, sich unmittelbar an die Kommission zu wenden, bleibt jedoch unberührt.

(6) Die Ombudsperson ist weisungsunabhängig, unterliegt aber der Rechtsaufsicht der:des Präsident:in. Die Untersuchungen des Sachverhaltes erfolgen zeitnah in einem angemessenen Zeitraum unter besonderer Beachtung des Grundsatzes der Vertraulichkeit und der Unschuldsvermutung.

(7) Die Universität sieht Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudsperson vor. Sie stellt die erforderliche inhaltliche Unterstützung bei der Wahrnehmung der Aufgaben u.a. durch Einrichtung einer Geschäftsstelle zur Verfügung sowie Weiterbildungsmöglichkeiten insbesondere zu Konfliktmanagement und Mediation.

2. Gremium der DFG „Ombudsman für die Wissenschaft“

Mitglieder der Hochschule können sich jederzeit an eine Ombudsperson der Universität oder das Gremium der DFG „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.

3. Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher und künstlerischer / gestalterischer Praxis

(1) Zur Aufklärung wissenschaftlichen und künstlerischen / gestalterischen Fehlverhaltens setzt die:der Präsident:in die ständige Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher und künstlerischen / gestalterischen Praxis (Kommission) ein. Die Kommission unterstützt das Präsidium in Fällen des Verdachts wissenschaftlichen und künstlerischen / gestalterischen Fehlverhaltens durch Aufklärung des Sachverhalts und dessen Bewertung unter dem Gesichtspunkt wissenschaftlicher bzw. künstlerischen / gestalterischen Redlichkeit. Das Verfahren vor der Kommission dient der Sicherung guter wissenschaftlicher und künstlerischen / gestalterischen Praxis an der Universität Kassel; es dient nicht der Sicherung subjektiver Rechte einzelner Personen, die bezüglich dieser Rechte gegebenenfalls auf gerichtliche Verfahren zu verweisen sind. Die Beurteilung ethischer Aspekte außerhalb der wissenschaftlichen und künstlerischen / gestalterischen Redlichkeit gehört nicht zu den Aufgaben der Kommission.

(2) Zu Mitgliedern der Kommission bestellt der Senat auf Vorschlag des Präsidiums jeweils für die Dauer von drei Jahren acht Mitglieder der Universität Kassel, von denen fünf Professor:innen und drei wissenschaftliche Mitarbeiter:innen sein sollten. Mitglieder des Präsidiums sowie die Ombudspersonen gemäß Ziff. 1 können nicht zu Mitgliedern der Kommission berufen werden.

(3) Die Kommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden und eine:n Stellvertreter:in. Die Kommission ist berechtigt, alle zur Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen. Sie kann Fachgutachtende aus dem Gebiet eines zu beurteilenden Sachverhalts, Expert:innen für den Umgang mit solchen Fällen sowie die Ombudspersonen gem. Ziff. 1 mit beratender Stimme hinzuziehen. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches oder künstlerisches / gestalterisches Fehlverhalten vorliegt.

(4) Die Kommission ist weisungsunabhängig, unterliegt aber der Rechtsaufsicht der:des Präsident:in. Die Untersuchungen durch die Kommission erfolgen zeitnah in einem angemessenen Zeitraum unter besonderer Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundsatzes der Unschuldsvermutung sowie der rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze. Mitglieder, zugezogene Fachgutachtende und Experten sind zur Verschwiegenheit in der betreffenden Angelegenheit verpflichtet. Im Fall der Besorgnis der Befangenheit eines Mitgliedes ist dieses für diesen Sachverhalt von der Kommissionsarbeit auszuschließen. Eine für diesen Sachverhalt durchzuführende Nachbenennung ist erst erforderlich, wenn mindestens 3/8 der Kommissionsmitglieder als befangen gelten und erfolgt durch die:den Präsident:in.

(5) Ergeben sich Anhaltspunkte, dass ein Doktorgrad bzw. Meisterschülergrad durch Täuschung erworben wurde, oder werden Tatsachen bekannt, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten, richtet sich das Verfahren nach der Regelung in den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel. Entsprechendes gilt für Habilitationsverfahren gemäß der Allgemeinen Bestimmungen für Habilitationen der Universität Kassel.

(6) Der jeweils zuständige Promotions- bzw. Habilitationsausschuss hat die Kommission unverzüglich über die Aufnahme eines in Abs. 5 genannten Verfahrens zu informieren und über den Fortgang in angemessener Weise, zumindest aber über den Abschluss und sein Ergebnis zu berichten. Die Kommission kann nach Unterrichtung über die Aufnahme von Ermittlungen durch den Promotionsausschuss den Sachstand erfragen und eine Stellungnahme zu dem Verfahren abgeben (§ 22 Abs. 3 S. 3 der Allgemeineren Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel in der Fassung vom 24.09.2021). Gleiches gilt in einem Habilitationsverfahren.

(7) Die vom Verdacht betroffene Person hat gegenüber der Kommission insbesondere in den Fällen der Prüfung des wissenschaftlichen Verhaltens einer:s Hochschullehrer:in oder bei wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen im Rahmen eines Forschungsprojekts einen Auskunftsanspruch hinsichtlich des Verfahrensstandes. Er besteht nicht im Rahmen der Prüfung des wissenschaftlichen Verhaltens im Rahmen eines BA- oder MA- sowie Lehramts-Studiengangs, einer Promotion oder Habilitation.

(8) Die Kommission entscheidet in eigener Verantwortung, ob sie auch solche Anzeigen überprüft, bei denen der oder die Hinweisgebende anonym bleibt. Objektivierbaren tatsächlichen Anhaltspunkten geht sie in jedem Fall nach.

(9) Die Unterlagen der Kommission sind streng vertraulich und werden nicht herausgegeben.

Vierter Abschnitt: Verfahren der Kommission bei Verdacht auf wissenschaftliches oder künstlerisches / gestalterisches Fehlverhalten

1. Vorverfahren

(1) Erhält die der Kommission vorsitzende Person Kenntnis von einem Verdacht wissenschaftlichen oder künstlerischen / gestalterischen Fehlverhaltens, kann sie in ihrer Rolle die Personen, die einen Verdacht äußern, zur Vorklärung an die Ombudspersonen verweisen. Erhärtet sich der Verdacht, leitet die vorsitzende Person die notwendigen Maßnahmen zur Ermittlung des Sachverhalts ein. Bei einem begründeten Verdacht eines schwerwiegenden wissenschaftlichen oder künstlerischen / gestalterischen Fehlverhaltens, informiert die:der Vorsitzende umgehend die:den Präsident:in und die Kommission. Über Inhalt und Art der Information sowie über die:den Hinweisgebende:n sowie das mit ihr:ihm geführte Gespräch fertigt die:der Vorsitzende ein Protokoll an.

(2) Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens prüft die Kommission, ob der an sie herangetragene Verdacht hinreichend konkret und plausibel genug ist, eine vollständige Aufklärung des Sachverhalts zu rechtfertigen und dokumentiert das Ergebnis. Die Anzeige der hinweisgebenden Person muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe begründen selbst ein Fehlverhalten.

(3) Die:der Betroffene wird von der Kommission über den Vorwurf informiert und um Stellungnahme gebeten. Die Information erfolgt unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel, soweit nicht zu befürchten ist, dass hierdurch eine Verschlechterung der Sachverhaltsaufklärung in einem sich

anschließenden Verfahren einhergeht. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Der Name der hinweisgebenden Person wird ohne ihr Einverständnis in dieser Phase der betroffenen Person nicht offenbart.

(4) Nach Eingang der Stellungnahme oder nach Verstreichen der Frist beschließt die Kommission das weitere Verfahren: Hält sie den an sie herangetragenen Verdacht für hinreichend konkret und plausibel, beschließt sie die Überleitung des Verfahrens in das förmliche Untersuchungsverfahren, andernfalls beendet sie das Verfahren. Die Kommission gibt ihre Entscheidung mit einer Zusammenfassung des Sachverhaltes und einer kurzen Begründung zur Anzeige des Verfahrens an die:den Präsident:in.

(5) Die:der Präsident:in leitet – unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission – das Verfahren in das förmliche Untersuchungsverfahren über oder beendet das Verfahren. Die Entscheidung ist zu begründen und durch die:den Präsident:in der Person mitzuteilen, die eines Fehlverhaltens verdächtigt wird. Beruht der Verdacht auf einem Hinweis, ist die Entscheidung auch der Person mitzuteilen, die den Hinweis gegeben hat.

(6) Ein Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen nach diesem Abschnitt findet nicht statt.

2. Förmliche Untersuchungsverfahren

(1) Beschließt die Kommission das Verfahren in das förmliche Untersuchungsverfahren überzuleiten, eröffnet die, der Kommission vorsitzenden Person, das förmliche Untersuchungsverfahren. Die Kommission gestaltet das Untersuchungsverfahren nach ihrem Ermessen unter Beachtung der nachfolgenden Absätze und unter Berücksichtigung verwaltungsverfahrensrechtlicher Grundsätze.

(2) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Der Person, die vom Vorwurf des Fehlverhaltens betroffenen ist und der hinweisgebenden Person ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Person ist auf Antrag mündlich anzuhören; dazu kann sie eine weitere Person des eigenen Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

(3) Der Name der hinweisgebenden Person ist offen zu legen, wenn die betroffene Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive einer hinweisgebenden Person im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.

(4) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Präsidium mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren vor. Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass kein Fehlverhalten vorliegt, schließt sie die Untersuchung mit einem Bericht unter Angabe der Gründe an das Präsidium ab.

(5) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an das Präsidium geführt haben, teilt die:der Präsident:in auf der Basis des Berichts der betroffenen und der hinweisgebenden Person unverzüglich schriftlich mit.

(6) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen im Verfahren nach diesem Abschnitt findet nicht statt.

(7) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Kommission alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert waren. Sie berät diejenigen Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen oder künstlerischen / gestalterischen Fehlverhaltens verwickelt wurden, zur Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen / gestalterischen Integrität. Dem:der Hinweisgebenden soll während eines Verfahrens aber auch nach dessen Abschluss durch ihren:seinen Hinweis kein Nachteil für das eigene wissenschaftliche, künstlerische / gestalterische oder berufliche Fortkommen erwachsen.

3. Weitere Verfahren

(1) Wenn wissenschaftliches oder künstlerisches / gestalterisches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die:der Präsident:in, welche Maßnahmen zur Wahrung der wissenschaftlichen oder künstlerischen / gestalterischen Standards an der Universität ergriffen werden. Die Ahndung wissenschaftlichen oder künstlerischen / gestalterischen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

In Betracht kommen insbesondere:

- Aufforderung an die betroffene Person, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf die Rückforderung verausgabter Mittel durch Drittmittelgeber in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen,
- Verweise und Abmahnungen,
- disziplinar- und arbeitsrechtliche Maßnahmen,
- zivil- und strafrechtliche Maßnahmen.

(2) Die Fachbereiche haben (parallel) die akademischen Konsequenzen zu prüfen. Insbesondere kommen in Betracht:

- Entzug akademischer Grade,
- Entzug der Lehrbefugnis.

(3) Die:der Dekan:in / die:der Rektor:in prüft im Einvernehmen mit der:dem Präsident:in, ob und inwieweit andere Wissenschaftler:innen (frühere und mögliche Kooperationspartner:innen, Koautor:innen), Künstler:innen und Gestalter:innen, wissenschaftliche Einrichtungen oder Einrichtungen der Kunst, wissenschaftliche oder künstlerische / gestalterische Zeitschriften und Verlage (bei

Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschafts- oder Kunstorganisationen, Landesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.

(4) Die:der Präsident:in leitet je nach Sachverhalt disziplinar-, arbeits-, zivil- oder strafrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Kassel“ in der Fassung der Änderungssatzung vom 05.11.2014 außer Kraft.